

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	12.04.2022
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	21:13 Uhr
Sitzungsort:	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Peter Weis	

Verwaltung

Herr Martin Jäger	
-------------------	--

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	entschuldigt
Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Herr Daniel Gravera	entschuldigt
Herr Armin Huth	entschuldigt
Herr Christian Völker	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 06.04.2022 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschriften über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 sowie der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.03.2022 gingen den Fraktionen zu. Einwendung wurde hierbei für die Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses von GR Hock für seinen Wortbeitrag TOP 3 erhoben. Der Beitrag wurde unter Beifügung seines schriftlichen Statements geändert. Die Niederschriften sind somit angenommen.

Die Niederschriften zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 sowie nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.03.2022 gab die erste Bürgermeisterin zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung in Umlauf. Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben / Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
- 1.3 Anfragen aus vergangenen Sitzungen
- 1.3.1 Verkehrsführung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen Gebattelstraße / Neubaustraße
- 1.4 Ferienprogramm Markt Triefenstein
- 2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 12/2021; Vollständige Beseitigung der bestehenden Gebäude und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage; Ulrich-Herold-Straße 12, Fl. Nr. 1500, Trennfeld; Beschluss
- 3 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 18/2021; Neubau eines Stahlgittermastes mit 30,13 m Höhe mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament; Bahnhofstraße 12, Fl. Nr. 622 Trennfeld; Beschluss
- 4 Bauantrag 9/2022; Errichtung eines Balkons mit Fluchtleiter und Fluchttreppe - Tekturplanung zum bereits genehmigten Bauvorhaben Nr. 2015-347; Rentamtstraße 3, 5, Fl. Nr. 244, Lengfurt; Beschluss
- 5 Bauantrag 10/2022; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport; Brunnenstraße 13, Fl. Nr. 132, Rettersheim; Beschluss
- 6 Bauantrag 11/2022; Wohnhausanbau; Am Fahracker 14, Fl. Nr. 498, Trennfeld; Beschluss
- 7 Bauantrag 12/2022; Abbruch Wintergarten und Kaminzimmer; Spessartstraße 18, Fl. Nr. 2197, Lengfurt; Beschluss
- 8 Haushaltsberatung 2022 - Verwaltungshaushalt; Beschluss
- 9 Haushaltsberatung 2022 - Vermögenshaushalt; Beschluss
- 10 Haushaltsberatung 2022 - Haushaltssatzung; Beschluss
- 11 Haushaltsberatung 2022 - Investitionsprogramm 2022 bis 2025; Beschluss
- 12 Eintrittspreise Waldbad 2022; Beschluss
- 13 Prüfung der Verkehrssicherungspflicht Klostersee, Trennfeld
- 14 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes "Klostersee", Trennfeld
- 15 Hausordnung für das Naherholungsgebiet "Klostersee", Trennfeld
- 16 Aufhebung Schutzhüttenordnung; Beschluss
- 17 Freiwillige Feuerwehr Homburg; Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter; Beschluss
- 18 Anfragen
- 18.1 Dank an Kämmerer Herr Jäger

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Bekanntgaben / Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung****Sachverhalt:****Vergaben:**

Maßnahme: **Jahresausschreibung Erd- und Asphaltbauarbeiten 2022**
Gewerk: Vergabe der Arbeiten für kleinere Asphaltausbesserungen der Straßen
Vergabe an: Ebert Tiefbau GmbH
Vergabesumme: **49.617,87 €**

Maßnahme: **Sanierungskonzept für historische Stadtmauern in Lengfurt**
Gewerk: Voruntersuchung, Bestandsaufnahme und Erstellung Sanierungskonzept inkl. Kostenberechnung sowie Leistungsverzeichnis
Vergabe an: Ing. Härth, Karlstadt in Kooperation mit IB Vogl Vermessung
Vergabesumme: **16.821,84 €**
 Auftragserteilung erst nach Förderzusage Bay. Denkmalamt

Maßnahme: **Vermessungstechnische Bestandsaufnahme historischer Stützmauern in Homburg**
Gewerk: Vermessungstechnische Aufnahme inkl. Anfertigung von Bestandlageplänen
Vergabe an: IB Vogl Vermessung
Vergabesumme: **7.973,00 €**
 Auftragserteilung erst nach Förderzusage Bay. Denkmalamt

Maßnahme: **Generalsanierung Schulturnhalle**
Gewerk: Architektenvertrag für Leistungsphase 5 - 7
Vergabe an: Architekturbüro Gruber Hettiger Haus
Vergabesumme: **97.507,56 €**
 Auftragserteilung erst nach Erteilung der Unbedenklichkeit hinsichtlich des vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens des Fördergebers.

1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war**Sachverhalt:**

16.03.2022	Verbandsversammlung	Zweckverband Marktheidenfelder Gruppe
18.03.2022	Jahreshauptversammlung	ProWaldbad e.V.
25.03.2022	Jahreshauptversammlung	Kindergartenverein St. Jakobus d. Ältere, Lengfurt
26.03.2022	Jahreshauptversammlung	Feuerwehr Lengfurt
27.03.2022	Jahreshauptversammlung + Neuwahlen	Feuerwehr Homburg
30./31.03.22	Strategieseminar	Kommunale Allianz Marktheidenfeld – Stellv. K. Öhm
03.04.2022	Jahreshauptversammlung	Liedertafel 1845 e.V. – Stellv. Karin Öhm
07.04.2022	Schulverbandsversammlung	Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld
08.04.2022	Jahreshauptversammlung	Friedrich-Kirchhoff-Stiftung

1.3 Anfragen aus vergangenen Sitzungen

1.3.1 Verkehrsführung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen Gebattelstraße / Neubaustraße

Auf die Anfrage, ob bei Verkehrsbehinderungen / halbseitigen Sperrungen in der Gebattelstraße / Neubaustraße die Verkehrsführung geändert werden kann, damit die Belastungen der Neubaustraße aufgrund von anfahrenden LKW's gemindert wird, Stellungnahme Verwaltung – Anfrage nichtöffentliche Sitzung 15.03.2022

Beantragt wurde eine halbseitige Sperrung der Gebattelstraße bis zum 23.03.2023.

Da die Straße sehr schmal ist, kommt es hin und wieder zu der Situation, dass eine Durchfahrt gar nicht möglich ist, wenn LKWs mit Erdaushub aus der Baugrube beladen werden, da der zu beladende LKW zu weit in die Straße ragt.

Eine Umfahrung ist jederzeit über die Neubaustraße möglich. Eine alternative Route könnte noch über Zeller Tor und Viehsteige sein. Weitere Möglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Wenn der Schwerlastverkehr über die Neubaustraße aufgrund der parkenden Autos nicht erfolgen kann, müsste ein Parkverbot in der Neubaustraße erlassen werden. Dies wird aber zu Beschwerden der Anwohner führen, weil dann sämtliche Parkflächen in der Neubaustraße wegfielen. Dies wird aktuell aber ohne Probleme genutzt, so dass es nicht notwendig wird, ein Parkverbot für die Neubaustraße zu erlassen.

Auch die Einrichtung einer Einbahnstraße wäre ebenfalls denkbar, aber für Anwohner eher umständlich so dass man sich für die halbseitige Sperrung ohne Umleitung entschlossen hat.

Bisher wurden keine Beschwerden wegen der Befahrbarkeit der Neubaustraße gemeldet.

GR Virnekäs betont, es gehe ihm insbesondere um die möglichen Schäden an Kanal und Wasserleitungen, die durch den anfahrenden Schwerlastverkehr entstehen könnten. Die Verwaltung sollte dies bei den verkehrsrechtlichen Anordnungen berücksichtigen und die Verkehrsführung für den Schwerlastverkehr so flüssig gestalten, dass ein Anfahren der LKW's möglichst vermieden werden könne. Ggf. müsse man ein Parkverbot aussprechen, so GR Virnekäs.

1.4 Ferienprogramm Markt Triefenstein

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten in den letzten 2 Jahren, haben wir für die Kinder – und Jugendlichen ein Ferienprogramm in den Osterferien auf die Beine gestellt:

12.04.2022 Workshop mit den Kindern – und Jugendlichen auf dem Gelände des Sportzentrums in Lengfurt zum Bau eines Pumptracks. Start ist um 11:00 Uhr.

22.04.2022 Kickers on Tour – Die Würzburger Kickers kommen nach Triefenstein. Zusammen mit den Sportvereinen Triefensteins wird es auf dem Sportgelände in Trennfeld ein kostenloses Training mit den Kickers geben. Start der Veranstaltung ist um 15:00 Uhr. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 12/2021; Vollständige Beseitigung der bestehenden Gebäude und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage; Ulrich-Herold-Straße 12, Fl. Nr. 1500, Trennfeld; Beschluss

Beschreibung des Vorhabens: Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag
Vollständige Beseitigung der bestehenden Gebäude und
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage

Ort: Ulrich-Herold-Straße 12, Fl. Nr. 1500, Trennfeld

Unterlagen vom: 12.03.2021

Eingang der Unterlagen am: 25.03.2021, 11.03.2022

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -

Nachbarunterschriften vollständig: ja

Erschließung gesichert: ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Nachdem der Bauantrag in der Sitzung vom 13.04.2021 dem Landratsamt vorgelegt wurde, wurde festgestellt, dass der Antrag nicht genehmigungsfähig sei und Änderungen in der Ausführung vorgenommen werden müssen. Dem Bauherrn wurde nahegelegt das Vorhaben umzuplanen.

Mit den geänderten Antragsunterlagen, wurde mit Datum vom 09.03.2022, der Markt erneut um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Im Wesentlichen wurde eine Änderung der Dachart von Walmdach auf Satteldach vorgenommen, die eingeschossige Bauweise bleibt. Weiter wurde auf Wunsch des Landratsamtes die Raumhöhe auf 2,75 m erhöht, wodurch sich die Gebäudehöhe von 5,06 m auf 5,76 m erhöht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag weiterhin das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 18/2021; Neubau eines Stahlgittermastes mit 30,13 m Höhe mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament; Bahnhofstraße 12, Fl. Nr. 622 Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Stahlgittermastes, H= 30,13 m (Bauliche Anlage nach Art. 2 Abs. 1 BayBO) mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betondundament für DFMG-Deutsche Funkturm GmbH

Ort: Bahnhofstraße 10, 12, Fl. Nr. 622, Trennfeld

Unterlagen vom: 20.05.2021
Eingang der Unterlagen am: 26.04.2024; 14.02.2022
Das Baugrundstück liegt: X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Bau eines Stahlgittermast mit der Absicht zu einem späteren Zeitpunkt dort Mobilfunktechnik anzubringen. „Zur Versorgung von Lengfurt komplett sowie im Verlauf der Mainschleife ist der Aufbau einer Mobilfunkanlage mit GSM/UMTS/LTE/5G Technik notwendig.“

Mit Unterlagen vom 09.02.2022, eingegangen am 14.02.2022, hat der Bauherr nun den Lageplan ergänzt und die erneute Beratung und Beschlussfassung innerhalb einer 2-Monatsfrist ab Antragseingang gestartet.

Es wurde Blatt Nr.1 zur Standortgrafik (Satellitenbild) die Position und die Koordinaten berichtigt und stimmen jetzt mit den restlichen Planunterlagen überein. Der Standort rückt damit ca. 100 m in die nördliche Richtung, von der Wohnbebauung an der Bahnhofstraße weg; die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung beträgt rund 200 m. Der berichtigte Standort liegt im Überschwemmungsbereich des HQ 100 des Mains, was entsprechend in der gemeindlichen Stellungnahme berücksichtigt wird.

Nachdem ein bestens geeigneter Standortvorschlag seitens der Verwaltung an die Telekom übermittelt wurde und die Entscheidung hierüber noch nicht getroffen worden ist, sind wir bisher davon ausgegangen, dass der ursprüngliche, mit Verfahrensfehler gem. Mobilfunkpakt eingereichte Bauantrag, während des aktuellen „Dialogverfahrens“ mit der Telekom ruht, bis die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Standortfrage getroffen wurde.

Auf unsere Nachfrage bei Frau Pohl/Kommunalbeauftragte Mobilfunk Bayern ob Sie den jetzt aktualisierten Bauantrag ruhen lassen bis die Standortfrage geklärt ist, erfolgte die Rückmeldung am 18.02.2022 das zwar vereinbart wurde, eine neue Standortsuche im Dialogverfahren zu initiieren, aber trotzdem das Bauantragsverfahren für den bereits angemieteten Standort weiter läuft mit dem ergänzenden Hinweis, sollte sich abzeichnen, dass die erneute Suche nicht erfolgreich ist, sich die Telekom vorbehält den Standort erneut aufzugreifen. Das Dialogverfahren für den Alternativstandort läuft wie vereinbart weiter.

Der Marktgemeinderat wird nun gebeten erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden, auch wenn dieser Bauantrag mit dem laufenden Dialogverfahren widersprüchlich ist.

Vorsitzende Deckenbrock ergänzt, dass durch den Berater des Marktes Triefenstein, Dr. Nießen, Standortvorschläge erarbeitet wurden, die möglichst strahlungsarm für das Umfeld und dennoch die Erfordernisse der Ausstrahlung erfüllen. Aus Sicht des Marktes Triefensteins ist der optimale Standort der Turm des Zementwerks HC. Dieser Vorschlag wurde bei der Telekom eingereicht, jedoch erhielt der Markt Triefenstein bislang keine Zusage für den Standort von Seiten der Telekom. Eine Anfrage nach funkttechnischer Begründung zur bisherigen Ablehnung unseres Standortes steht noch aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen:	12	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 4 **Bauantrag 9/2022; Errichtung eines Balkons mit Fluchtleiter und Fluchttreppe - Tekturplanung zum bereits genehmigten Bauvorhaben Nr. 2015-347; Rentamtstraße 3, 5, Fl. Nr. 244, Lengfurt; Beschluss**

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	Errichtung eines Balkons mit Fluchtleiter und Fluchttreppe; Tekturplanung zum bereits genehmigten Bauvorhaben Nr. 2015-347
Ort:	Rentamtstraße 3, 5, Fl. Nr. 244, Lengfurt
Unterlagen vom:	01.03.2022
Eingang der Unterlagen am:	09.03.2022
Das Baugrundstück liegt:	<input type="radio"/> im Außenbereich <input checked="" type="radio"/> im Innenbereich nach § 34 BauGB <input type="radio"/> im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	-
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:

Tekturplanung zum bereits genehmigten Bauvorhaben Nr. 2015-347.
Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 10/2022; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport; Brunnenstraße 13, Fl. Nr. 132, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
Ort: Brunnenstraße 13, Fl. Nr. 132, Rettersheim

Unterlagen vom: 21.03.2022
Eingang der Unterlagen am: 25.03.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: -

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Das Bauvorhaben wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt, es sind demnach keine Versagungsgründe ersichtlich. Gerade im Hinblick auf die Flächensparoffensive der Staatsregierung wird mit diesem Bauvorhaben die Nachverdichtung gezielt umgesetzt.

GR Virnekäs fragt, warum die Adresse des Neubaus nicht Hofstadter Weg laute, sondern Brunnenstraße 13. Gerade für Rettungskräfte sei diese Adressbezeichnung irreführend, da die Anbindung / Zufahrt sicher in erster Linie über den Hofstadter Weg erfolge.

BGM Deckenbrock erklärt, die Adresse richte sich immer nach der Straße über die das Grundstück erschlossen werde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

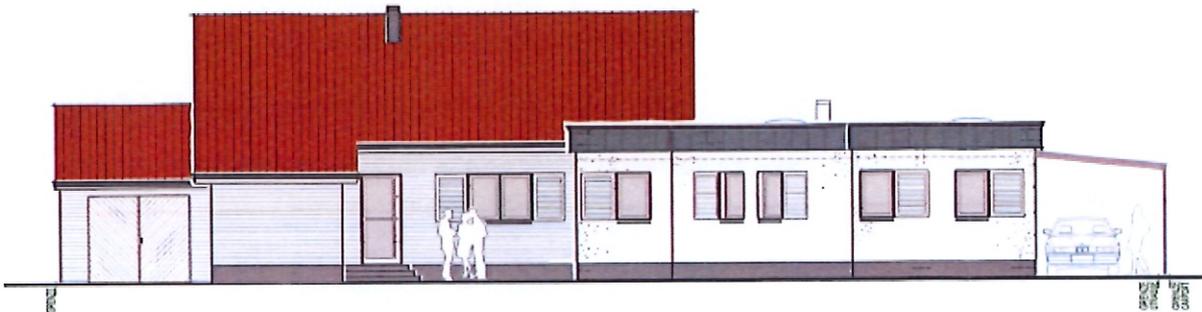
6 Bauantrag 11/2022; Wohnhausanbau; Am Fahracker 14, Fl. Nr. 498, Trennfeld; Beschluss**Sachverhalt:**

Beschreibung des Vorhabens: Wohnhausanbau
Ort: Am Fahracker 14, Fl. Nr. 498, Trennfeld

Unterlagen vom: 15.03.2022
 Eingang der Unterlagen am: 28.03.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Am Bahnhof“

Befreiung: X ja, weil: Anbau soll aus Kostengründen mit einem Flachdach errichtet werden.

Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Ursprüngliche Variante:**Weitere Hinweise:**

Im Vorfeld wurde das Bauvorhaben mit dem Landratsamt abgestimmt.

Auf Grund der Antwort seitens des Landratsamtes vom 21.02.2022, ergaben sich Änderungen am Grundriss, sodass der Grenzabstand dann eingehalten wurde.
 Im Hinblick auf die erforderliche Befreiung, kamen seitens des Landratsamtes keine Einwände.

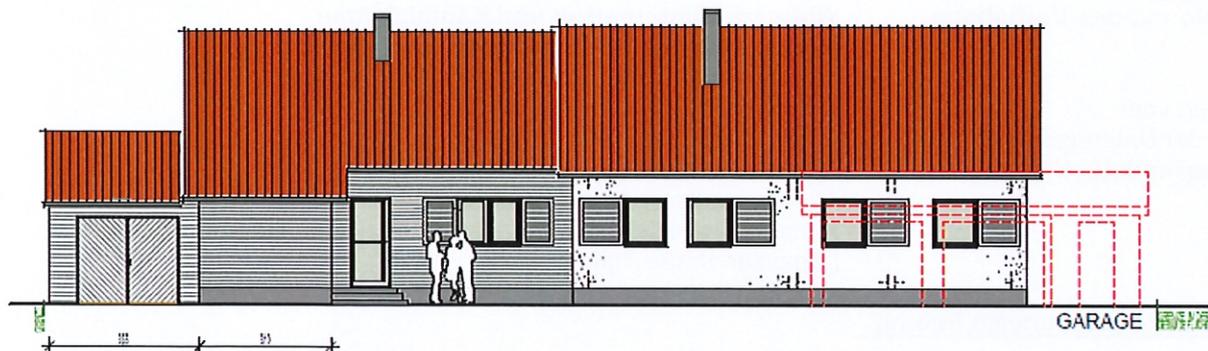
Mit Datum vom 29.03.2022 teilte das Landratsamt weiter nachfolgendes mit:

*„Ihr Vorhaben befindet sich im Bebauungsplan „Am Bahnhof“ in Trennfeld. Das Vorhaben befindet sich dort im Bereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets. Dort sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35-45 Grad zulässig. Im Bereich des Vorhabens ist eine homogene Siedlungsstruktur vorzufinden. Die meisten Grundstücken sind bereits bebaut.
 Es ist kein Flachdach im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets vorhanden.
 Aus diesem Grund können wir Ihnen für Ihr Vorhaben keine Genehmigung in Aussicht stellen.
 Da mittlerweile schon der Bauantrag vorliegt, wäre dementsprechend eine Umplanung erforderlich.
 Die gemeindliche Stellungnahme liegt uns noch nicht vor.
 Um das Vorhaben jedoch nicht zu verzögern, teilen wir Ihnen unsere rechtliche Auffassung bereits vorab mit.“*

Daraufhin musste der Bauherr wieder umplanen, was für ihn mit Zusatzkosten verbunden ist.

Mit Datum vom 06.04.2022 legte der Bauherr nachfolgende geänderte Planung vor:

Aktuell:



Mit dem Beschluss sollten beide Varianten abgedeckt sein, sodass der Bauherr nochmals mit dem Landratsamt in Kontakt treten kann um ggf. eine Einigung hinsichtlich seines Wunsches „Flachdach“ zu erwirken um die Baukosten zu reduzieren.

Update vom 11.04.2022:

Im Nachgang wurde noch festgestellt, dass womöglich eine Befreiung hinsichtlich der festgesetzten Dachneigung von 35 Grad auf 12,5 Grad auf der Garage benötigt wird. Der nicht vorhandene Stellraum vor der Garage stellt aufgrund von automatischen Sektionaltoren auch kein Problem dar.

GR Scheller merkt an, dass sich im Umfeld des Anbaus in diesem Bereich bereits zahlreiche Gebäude mit Flachdach (Carports) befinden. Gerade mit Blick auf das letzte Update vom 11.04.2022 könne er nicht verstehen, dass Sachbearbeiter des Landratsamtes, die die Örtlichkeiten überhaupt nicht kennen, den Bauherren so viele „Knüppel zwischen die Beine werfen“ würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem ursprünglichen Bauantrag mit Flachdach sowie der neu vorgelegten geänderten Variante mit Satteldach das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Bauantrag 12/2022; Abbruch Wintergarten und Kaminzimmer; Spessartstraße 18, Fl. Nr. 2197, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Abbruch Wintergarten und Kaminzimmer
Ort: Spessartstraße 18, Fl. Nr. 2197, Lengfurt

Unterlagen vom: 09.03.2022
 Eingang der Unterlagen am: 31.03.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Spessartstraße Teil A“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: -

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Haushaltsberatung 2022 - Verwaltungshaushalt; Beschluss

Sachverhalt:

Vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2022.

Der Verwaltungshaushalt 2022 ist, aufgrund des Rechnungsergebnisses 2020, durch im Jahresvergleich niedrigere Zuweisungen und höhere Umlagen geprägt.

Auf der Einnahmenseite sind immer noch sichere Einnahmen vor allem bei der um rund 60.000,00 € verminderten Schlüsselzuweisung zu erwarten. Die im November 2021 übermittelten Beträge zur Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer / Umsatzsteuer / Körperschaftsteuer) von rund 3.385.027,00 € aufgrund der aktuellen Steuerschätzung vom Nov..2021 liegen noch auf der Höhe der Vorjahresbeträge. Weitere Auswirkungen der noch akuten Pandemielage und des Krieges in der Ukraine sind noch nicht absehbar.

Die Grundsteuer A und B in Höhe von 455.000 € stellen wieder eine stabile Einnahmegröße bei den Realsteuern dar.

Die beim Markt Triefenstein massiv schwankenden Gewerbesteuererinnahmen wurden aufgrund des aktuellen Vorauszahlungssolls mit 1,6 Mio € zum Ansatz gebracht.

Soweit ausgesetzte Gewerbesteueranlagen durchgeführt werden, mindern diese zwar den Solleinnahmebetrag, können aber durch die hierfür gebildeten Rücklagen gedeckt werden.

Auf der Ausgabenseite muss die Kreisumlage auf Grund des Umlagesatzes von 47,5 Prozentpunkten mit 2,4 Mio € um rund 200.000,00 € höher als in 2021 angesetzt werden.

Die im Entwurf des Verwaltungshaushalts 2022 zu erwartende Zuführung für Kredittilgungen und Investitionen im Vermögenshaushalt hat sich um knapp 309.492,00 € auf 1.338.000,00 € vermindert ist aber aufgrund der aktuellen Lage immer noch mit vielen Fragezeichen behaftet.

Das Volumen des Verwaltungshaushalts von 9.991.653,00 € im laufenden Jahr 2022 liegt zwar mit rund 266.884,00 € über dem Vorjahresansatz, wird aber schon allein durch die erhöhte Kreisumlage um 200.000,00 € belastet.

Die Haushaltsansätze wurden im Einzelnen auf der Grundlage der Mitteilungen des statistischen Landesamtes, der aktuellen Sollstellungen und Steuerschätzungen sowie der durchschnittlichen Ergebnisse unter erneut sparsamster Ausgabenkalkulation der Vorjahre eingestellt.

Bei den Personalkosten wurde der Ansatz aus 2021 übernommen, inclusive Tarifierhöhungen, Änderungen des Stellenplanes, Rückkehr Mutterschutz, Rückkehr Langzeitkrank etc. steigt der Ansatz um knapp 200.000,00 €.

Für den laufenden Betrieb musste jeweils ein höherer Ansatz als im Vorjahr eingeplant werden. Ob dieser in Zusammenhang mit der allgemeinen Preisentwicklung ausreicht, wird während des laufenden Jahres genau beobachtet (s. Quartalsreport).

Zum Kanal in der Ulrich-Herold-Straße bringt die 1. Bgm. Deckenbrock das Gremium auf den neuesten Stand: Nach erster Durchsicht der Unterlagen zur durchgeführten Kanalbefahrung vom 15.03.2022 fällt natürlich auf, dass der Kanal in der Ulrich-Herold-Straße im OT Trennfeld im Zuge der Straßensanierung erneuert werden muss.

Eine Planung der kompletten Maßnahme inkl. Ausschreibung werde voraussichtlich bis Ende 2023 dauern, sollte die Komplettmaßnahme notwendig sein.

Eine punktuelle Sanierung des Kanals ist zwar nicht zielführend, kann aber kurzfristig weitere Schäden abwenden.

Die akuten Schäden, welche kurzfristig angegangen werden sollten, werden aufgrund der schriftlichen Aufforderung bis zum 08.04./Verlängerung Ende April an Frau Schraut, Abteilung Wasserrecht und Bodenschutzrecht, des Landratsamtes, mitgeteilt.

Die tatsächlichen Ausgaben im Verwaltungshaushalt könnten dadurch den geplanten Haushaltsansatz zwischen 30 bis 100T Euro übersteigen.

Eine Versickerung von Abwasser kann den Straftatbestand der Gewässerverschmutzung, § 324 StGB erfüllen.

Anhand der Übersichten wird das Gremium über die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes informiert.

Eckdaten der Zuweisungen und Umlagen:

in €	2 0 1 9		2 0 2 0		2 0 2 1		2 0 2 2	
	E	A	E	A	E	A	E	A
EST	2.875.350		2.908.400		2.859.500		2.992.500	
KöpSt	209.537		214.825		213.132		233.082	
UST	193.460		197.519		180.295		159.445	
SZW	680.352		1.027.492		1.128.040		1.068.076	
FAG 7	80.274		80.679		80.551		80.311	
InvP	133.458		126.500		126.500		126.500	
E-summe	4.172.431		4.555.415		4.588.018		4.659.914	
KreisU 47 %		2.200.163		2.100.518		2.205.072		2.405.063
Saldo	1.972.268		2.454.897		2.382.946		2.254.851	
Vergleich			mehr / VJ	482.629	weniger / VJ	-71.951	weniger / VJ	-128.094

Verwaltungshaushalt 2020/21/22				
	Ergebnis	Soll	HH-Ansatz	
Wichtigste Einnahmen und Ausgaben	2020	2021	2022	
	Eur	Eur	Eur	
Davon sind die wichtigsten Einnahmen:	13.712.023	8.347.600	9.991.653	Bemerkungen
Grundsteuer A im Jahr	29.178	28.405	30.000	
Grundsteuer B im Jahr	410.836	427.812	425.000	
Gewerbsteuer brutto im Jahr	4.206.315	-1.220.845	1.600.000	aktuelles Soll
Einkommensteuerbeteiligung im Jahr	2.725.054	2.982.454	2.992.500	nach Mitteilung LfStatistik
Umsatzsteuerbeteiligung im Jahr	239.552	191.898	159.445	nach Mitteilung LfStatistik
sonst. Steuern (Hundesteuer, Jagdpacht) im Jahr	15.470	17.232	17.100	Vorjahresergebnis
Schlüsselzuweisung im Jahr	1.027.492	1.128.040	1.068.076	fest lt. LFStat
Sonst. allg. Zuweisungen (KöSt, Grund.Erw.St) im Jahr	450.309	337.321	358.394	nach Mitteilung LfStatistik
Verwaltungsgebühren	40.362	49.591	51.500	
Benutzungsgebühren (Schwimmbad, Friedhöfe, Verk.üb.)	118.656	131.182	101.100	VÜ abgeschlossen
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal)	975.682	935.526	1.185.000	
Mieten und Pachten	89.007	92.690	88.021	alte Schule LE
Sonstige Betriebseinnahmen (Spenden / NK)	99.897	239.187	44.325	2021 einmalige Spende
Verkauf forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	24.355	14.271	75.273	lt. Betriebsplan
Zuweisungen vom Land (Schule/Straßen/KiGa/Wald...)	1.136.847	1.236.793	1.222.705	lt. BayKiBiG
Konzessionsabgaben Eon u. Gasuf	95.246	96.351	99.500	
Davon sind die wichtigsten Ausgaben:	13.712.023	8.347.600	9.991.653	
Personalausgaben incl. Nebenausgaben	1.524.426	1.578.338	1.775.848	
Gebäude- und Grundstücksunterhalt	53.571	59.715	63.550	
Unterhalt von Betriebsanlagen (W+K, Sportz., Wege)	247.396	338.774	326.126	Schieberwechsel/
Verwaltungsausstattung und Werkzeuge	130.764	138.567	154.067	Materialverschleiss
Bewirtschaftung (W+K, Reinigg., Heizung, Müll, Klärschl)	254.934	242.892	242.717	Heizung!
Fahrzeugbetrieb und -unterhalt	74.777	65.951	74.317	Treibstoff
lfd. Schulaufwand (Bücher/Schwimmunt./Mittagsb.)	48.984	53.129	64.500	mehr Schüler
Betriebsenergie u. -Wasser (Straßenbel./Sportz./W+K)	225.750	236.275	237.700	
Sonst. Betriebsaufwand (Schülerbef./Fremddienstl./EDV)	315.276	312.114	279.697	.-ANÜ
Versicherungen (Geb./Gde.-Haftpfl. u. Unfall) im Jahr	95.730	93.730	95.243	Jahresbetrag
Geschäftsausgaben (Bürobed./Post/Sachverst./lfd. Zins)	152.607	160.549	147.635	
Zuweisungen Zweckverbände MAR (Wasser/Schule)	278.266	259.426	275.000	Notvers. Lengf.
Kreditzinsen	59.031	55.384	51.937	lt. Tilungsplänen
Gewerbsteuerumlage (35 % vom Grundbetrag) im Jahr	120.668	183.900	160.000	10 % vom IST!
Kreisumlage (47,5 %) 12 Monate	2.100.518	2.205.072	2.405.063	fest lt. Kreistagsbeschluss
Betriebskostenförderung Kindergärten	1.665.191	1.748.274	1.750.000	lt. BayKiBiG
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.659.343	-2.720.522	1.338.000	
2. Schuldenstand der Gemeinde 31.12.21		3.734.529		
4.362 EW		856		
3. Rücklagenstand der Gemeinde		1.761		
Mindestrücklage ca.		90.000		

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2022 laut vorgenannten Zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 12
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

nach Art. 49 GO

9 Haushaltsberatung 2022 - Vermögenshaushalt; Beschluss

Sachverhalt:

Vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2022.

Der Entwurf des Vermögenshaushalts wurde mit der bereits bekannten Maßgabe erstellt, die Einnahmen und Ausgaben der bereits begonnen und neu notwendigen Maßnahmen aufzulisten.

Die Verschuldung seit der Verdopplung des Schuldenstandes im Jahr 2014, ist zwischenzeitlich wieder deutlich unter die 4-Millionen-Marke auf 3.734.529,00 € gesunken und liegt damit mit einer Verschuldung je Einwohner von 856,00 € rund 50 % über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen. Im Raum steht allerdings noch immer die von der Rechtsaufsicht wiederholt angemahnte gesetzliche Verpflichtung zur Ansammlung der Mindestrücklage in Höhe von rund 90.000,00 €.

Aus dem Verwaltungshaushalt können voraussichtlich 1.338.000,00 € zugeführt werden.

Nach Hinzurechnung der Investitionspauschale von 126.500,00 € und Abzug der regelmäßigen Tilgungsverpflichtungen von 252.591,00 € verbleibt für 2022 eine freie Finanzspanne von 1.212.180,00 €.

Durch bereits zugesagte und im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich zu erwartenden staatlichen Zuweisungen für jetzt abgeschlossene Maßnahmen der Vorjahre können zusätzliche Einnahmemittel in Höhe von rund 520.000,00 € eingestellt werden.

Hinzu kommen Einnahmen aus Beiträgen und Kostenbeteiligungen und Verkäufen in vergleichbarer Höhe des Vorjahres von ca. 55.000,00 €.

Damit stehen nach Abzug der Ansammlung der Mindestrücklage rund 1,7 Mio € für Investitionsvorhaben zur Verfügung, von denen schon rund 900.000,00 € für bereits vergebene Aufträge und z.T. auch durch pandemiebedingter Liefer- und Ausführungsverzögerungen in 2021, erteilt wurden.

Von den rund 800.000,00 € verbleibenden Mitteln sind für die Generalsanierung der Schulturnhalle und den Ausbau der Brunnenstraße im unteren Teil (incl. Wasser und Kanal) ca. 600.000,00 € im Ansatz.

Anhand der Übersicht wird das Gremium über den Entwurf zu den Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts informiert.

Vermögenshaushalt 2022			
	Einnahmen	Ausgaben	Bemerkungen
	Ansatz	Ansatz	
Verwaltung - Ausstattung (GPS-Gerät/Datenschutz ILE)	18.000	40.000	Auftrag vergeben ; OZG / ISMS / RiWa-Gis
Rathaus		11.000	Heizung - Auflage Kaminkehrer
Feuerwehr - laufender Bedarf	28.200	37.257	Auftrag vergeben ; Sirene Ret/Tre + 5T lfd. Bedarf
Feuerwehr - Gebäude (Absaugeinr. Ret / Garage Le)		10.000	Zugang Ho, Umkleide Ho, Werkbank, Heizung R
Feuerwehr - Fahrzeug/Bedarfsplanung		18.700	Auftrag vergeben ; FW Bedarfspl. HLF (450T€-125T€)
Schule - Ausstattung (Digitales Klassenzimmer)	48.000	21.000	Auftrag vergeben ; dBIR - Endgeräte - Möblierung
Denkmalpflege Stadmauern Le/Ho	4.000	22.000	Vermessung Le und Ho (20% Förderung)
Kultur- und Heimatpflege - Partnerschaftsverein		3.000	jährlicher Zuschuss
soziale Projekte - Bürgerbus		67.000	Auftrag vergeben
soziale Projekte		20.000	soz. Treffpunkte, H Bischbach und T Dorfplatz
Kinderspielplätze		5.000	
Kinderspielplatz Pump Track	8.568	10.000	Auftrag vergeben ; ILE: 14.161€, > 10T Euro Eigenr.
Offene Jugendarbeit		7.000	Container Len
Kindergarten Homburg (Restförderung / Schlussrg.)	235.000	0	Verwendungsnachweis bei Reg. V. Ufr. vorgelegt
Kindergarten Lengfurt (Planung für FAG-Antrag)		0	
Turnhalle - Generalsanierung (Plng FAG-Antrag läuft)	0	300.000	Maßnahmebeg./Innensan. Gepl. (Förd. erst 23/24)
Waldbad - Gebäude/ Gelände / Anlagen	43.000	79.000	Auftrag vergeben ; Pumpen 55% Förd. - Herbst
Digitale Bestandspläne / Baumkataster (UVV)		30.000	Auftrag vergeben - Restarb., Baumkataster neu
Infrastruktur DSL Glasfaser Voruntersuchungen	50.000	50.000	Auftrag vergeben
Städtebau / Kommunales Förderprogr. (Einzelmn.)	29.400	7.400	Auftrag vergeben ; GR Beschluss
Straßenbau allgem. (Strabspauschale / Reparaturen)	51.000	50.000	
Brunnenstraße Unterer Teil (ohne + W+K 250 T€)		100.000	Beginn 2022/Weiterführung 2023
Straßenbeleuchtung (Maintalstr)		200.000	Auftrag vergeben
Wasserläufe / Oberflächenwasser (BA 3 von 3)		35.000	Auftrag vergeben Rest Zaun + SR Architekt
Abwasserbeseitigung - Digitales Kanalkataster		60.000	Auftrag vergeben - Restarb. Kamerabefahrung
Abwasserbeseitigung - Tiefbau Plng. RRB Le. /Brunnes.	30.000	150.000	Brunnenstr., RRB Le (Ergebnis Mischwasserb.)
Abwasserbeseitigung - Pumpw. (HZ/Ho) Kläranl.		173.000	TeilAuftrag St. Sand vergeben ; Pumpwerk HC;
Feldwege (Jagdgenossen)	2.500	5.000	
Fremdenverkehr - Tourismus (komm. Allianz)		1.662	ILE; jährlich 10% Anteil - Fremdprj VK Ho; Waldbad
Wasserversorgung - Digitales Kataster / Konzept		30.000	Auftrag vergeben , Restarbeiten
Wasserversorgung - Tiefbau Brunnenstr.	20.000	90.000	
Wasserversorgung - Betriebsanlagen (Tiefbr. Planung)		49.500	Auftrag vergeben f. Gutachten ; + Planungskosten
Naturlehrpfad	1.573	2.600	Auftrag vergeben ; ILE Projekt
Sonst. unbeb. gdl. Grundbesitz (Land+Forst)	5.000	5.000	jährlich - pauschal
Gemeindliche Gebäude		10.000	
Gemeindliche Gebäude Homburg Schloss/Mühle	4.041		Voruntersuchung Schloss - Abschluss VN Bezirk
Investitionspauschale	126.500		
Allgemeine Rücklage (Mindestrücklage)	0	90.072	
Kredite - planmäßige Tilgung		252.591	
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.338.000	0	
Summen	2.042.782	2.042.782	

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts laut vorgenannten Zahlen zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts 2022 laut vorgenannten Zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

10 Haushaltsberatung 2022 - Haushaltssatzung; Beschluss**Sachverhalt:**

Vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2022.

Bereits in der Haushaltssitzung 2020 wurde die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Hebesätze für die Realsteuern unterdurchschnittlich zu vergleichbaren Gemeinden festgesetzt sind.

Eine Anhebung im Jahr 2020 sollte nicht erfolgen und erst für das Jahr 2021 vorgesehen werden.

Vergleich Gemeindegrößenklassen:

	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Einwohnerzahl						
3000 bis unter 5000	342,7	342,2	334,8	335,7	332,3	331,7
Vergleich MT	320	320	320	320	350	350

Aufgrund der immer noch aktuellen Corona Pandemie hält die Verwaltung, so wie in 2021 eine Anhebung der Realsteuerhebesätze für ein falsches Signal gegenüber unseren Bürgern und Gewerbetreibenden und empfiehlt dem Gremium die Hebesätze des Vorjahres weiterhin noch nicht anzutasten.

Darüber hinaus steht zum 01.01.2025 die Neufestsetzung der Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer an. Die Erklärungen zu den Feststellungen sind von Juli bis Oktober 2022 beim Finanzamt einzureichen.

Erst danach stehen den Gemeinden konkrete Wertgrundlagen zur Verfügung, um über eine Neugestaltung der Hebesätze zur Grundsteuer zu entscheiden.

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragte die Verwaltung, dem Gemeinderat einen entsprechenden Entwurf der Haushaltssatzung 2022 laut folgenden Zahlen vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Haushaltssatzung des Marktes Tiefenstein (Landkreis Main – Spessart) für das Haushaltsjahr 2022
Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Tiefenstein folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.991.653 EUR und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.042.782 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - b.) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Haushaltsberatung 2022 - Investitionsprogramm 2022 bis 2025; Beschluss**Sachverhalt:**

Vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2022.

Für Investitionen der Folgejahre 2023 bis 2025 schlägt die Verwaltung vor, sich dringend an der freien Finanzspanne zu orientieren und sich vorrangig um die Pflichtaufgaben zu kümmern.

Daher wurden vornehmlich Investitionen in die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr, die Schulturnhallensanierung und längst überfällige Straßensanierungen (insbesondere Infrastruktur für Wasser- und Kanalleitungen) in allen drei Finanzplanungsjahren vorgesehen.
Diese sollten nach dem Ergebnis der Schadensaufnahme in Dringlichkeiten gewichtet werden.

Daneben ist nicht auszuschließen, dass Vorgaben der Rechtsaufsicht und der Wasserwirtschaftsbehörden (Auflagen in befristeten und bereits auslaufenden Mischwasserbescheiden und für das gemeindliche Hochwasser – und Sturzregenrisikomanagement) die Planansätze der Folgejahre wesentlich beeinflussen könnten.

Bei konsequent verfolgten Maßnahmen im Wasser- und Kanalbereich steigt die für RZ-WAS notwendige Schwelle der Pro-Kopf-Belastung, die je nach Förderkulisse Entlastungen für die freie Finanzspanne in den Jahren 2024ff erwarten lässt.

Weitere Großprojekte im sozialen Bereich ,die bereits diskutiert wurden, können aus heutiger Sicht nur außerhalb des Haushalts (über Finanzierungsgesellschaften) finanziert und abgewickelt werden.

Für Investitionen in die Technik des Waldbades muss die Planung immer für das laufende Jahr erfolgen. Allein durch die vielen notwendigen Sanierungsmaßnahmen sei oft eine Maßnahme in Eigenregie von Pro Waldbad bereits durchgeführt.
Zwei weitere Filter sind zu sanieren. Pro Filter ist mit Kosten in Höhe von ca. 40T Euro zu rechnen.

Anhand der Übersichten wird das Gremium über den Verwaltungsentwurf zum Investitionsprogramm informiert.

Investitionsprogramm							
(gegliedert nach Aufgabenbereichen - Art. 70 GO, § 24 KommHV)							
nach HFA 16.03.2021							
Nr.	Gliederungs-Nr.	Bezeichnung und kurze Beschreibung der Maßnahme	Gesamtkosten der Investitionen	Von den im Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen entfallen auf die HH - Jahre in EUR			
				2022	2023	2024	2025
1	0200	Verwaltung - Ausstattung	70.000	40.000	10.000	10.000	10.000
2	0699	Rathaus	11.000	11.000	0	0	0
3	1300	Feuerwehr - laufender Bedarf	52.257	37.257	5.000	5.000	5.000
4	1300	Feuerwehr - Fahrzeug/Sonstiges	518.700	18.700	200.000	200.000	100.000
5	1300	Feuerwehr - Sonstiges	40.000	10.000	10.000	10.000	10.000
6	2400	Schule - Ausstattung (Digitales Klassenzimmer)	36.000	21.000	5.000	5.000	5.000
7	2140	Schule Gebäude					
8	3410	Denkmalpflege Bildstöcke (Rettersheim)	0	0	0	0	
9	3410	Denkmalpflege Stadmauern Le/Ho	22.000	22.000	0	0	0
10	3410	Bürgerbus	67.000	67.000	0	0	0
11	3420	Kultur- und Heimatpflege - Partnerschaftsverein	12.000	3.000	3.000	3.000	3.000
13	3420	soziale Projekte	95.000	20.000	25.000	25.000	25.000
14	3420	Kultur- und Heimatpflege - Mutterhauswald					
15	3700	Kirchturmsanierung Le (2. Rate)	0	0	0	0	
16	4609	Kinderspielplätze	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
17	4609	Kinderspielplatz Pump Track	10.000	10.000	0	0	0
18	4609	Offene Jugendarbeit - Jugendraum Le	7.000	7.000	0	0	0
19	4649	Kindergarten Homburg (Restförderung / Schlussrg.)	0	0	0	0	0
20	4643	Kindergarten Lengfurt (Planung für FAG-Antrag)	0	0	0	0	0
21	4649	Kindergarten Trennfeld (weiter Renov. Trägerver.?)	0	0	0	0	
22	5600	Turnhalle - Generalsan. (Planung FAG-Antrag läuft)	2.849.800	300.000	1.275.000	1.274.800	
23	5700	Waldbad - Gebäude/ Gelände / Anlagen	79.000	79.000	0	0	0
24	6151	Digitale Bestandspläne / Baumkataster (UVV)	30.000	30.000	0	0	0
25	6201	Gemeindegrundstück (Tre./ Ret.)	0	0	0	0	
26	6184	Städtebau	7.400	7.400	0	0	0
27	6300	Straßenbau allgem. (Strabspauschale / Reparaturen)	200.000	50.000	50.000	50.000	50.000
28	6301	Infrastruktur DSL Glasfaser Voruntersuchungen	3.350.000	50.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
29	6321	Straßenbau Lengfurt Kurt-Schumacher	100.000	0	0	0	100.000
30	6331	Brunnenstraße Unterer Teil (ohne + W+K 250 T€) weitere Ansätze nach Priorität ohne Aufteilung	1.550.000	100.000	100.000	650.000	700.000
31	6700	Straßenbeleuchtung (Maintalstr)	215.000	200.000	5.000	5.000	5.000
32	6900	Wasserläufe / Oberflächenwasser (BA 3 von 3)	35.000	35.000	0	0	0
33	7000	Abwasserbeseitigung - Digitales Kanalkataster	60.000	60.000	0	0	0
34	7000	Abwasserbeseitigung - Tiefbau Planung RRB Le., Brunnenstr.	1.800.000	150.000	200.000	350.000	1.100.000
35	7000	Abwasserbeseitigung - Pumpw. (HZ/Ho) Kläranl.	323.000	173.000	50.000	50.000	50.000
36	7621	Triefensteinhalle	0	0	0	0	0
37	7711	Bauhof - Geräte (Kehrm. U. Bühne)	30.000	0	10.000	10.000	10.000
38	7800	Feldwege (Jagdgenossen)	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
39	7900	Fremdenverkehr - Tourismus (komm. Allianz)	10.662	1.662	3.000	3.000	3.000
40	7912	Gewerbegrundstücke (Kaufoptionen)	15.000	0	5.000	5.000	5.000
41	8151	Wasserversorgung - Digitales Kataster / Konzept	30.000	30.000	0	0	0
42	8151	Wasserversorgung - Tiefbau Brunnenstraße	280.000	90.000	50.000	100.000	40.000
43	8151	Wasserversorgung - Betriebsanl.(Tiefbr. Le Planung)	249.500	49.500	200.000	0	0
44	8551	Naturlehrpfad	2.600	2.600	0	0	0
45	8800	Sonst. unbeb. gdl. Grundbesitz (Land+Forst)	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
46	8801	Gemeindliche Gebäude Homburg Schloss/Mühle	0	0	0	0	0
47	8802	Gemeindliche Gebäude Rettersheim BBH	0	0	0	0	0
48	8803	Gemeindliche Gebäude	40.000	10.000	10.000	10.000	10.000
49	9101	Allgemeine Rücklage (Mindestrücklage)	90.072	90.072	0	0	0
		ohne Kredite		1.790.191	3.331.000	3.880.800	3.346.000
		Kredittilgungen		252.591	256.080	259.376	262.729
		Gesamtvolumen VM-HH		2.042.782	3.587.080	4.140.176	3.608.729

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, das Investitionsprogramm laut Vorlage unter Berücksichtigung des heutigen Beratungsergebnisses zu beschließen.

BGM Deckenbrock bedankt sich bei Kämmerer Herr Jäger für seine zeitaufwändige und hervorragende Arbeit.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Investitionsprogramm und den Finanzplan 2022 bis 2025 zum Haushaltsplan 2022 laut vorliegenden Zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

12 Eintrittspreise Waldbad 2022; Beschluss

Sachverhalt:

Der Start der Freibadsaison 2022 ist für den 15.05.2022 bzw. bis eine Woche später geplant. Derzeit gehen wir von einer normalen Saison aus, die ohne größere Einschränkungen durch Corona-Auflagen stattfinden kann.

In den vergangenen beiden Jahren gab es aufgrund der Saisonverkürzung angepasste Preise für die Saisonkarten. In diesem Jahr werden wir wieder zum üblichen Konzept zurückkehren.

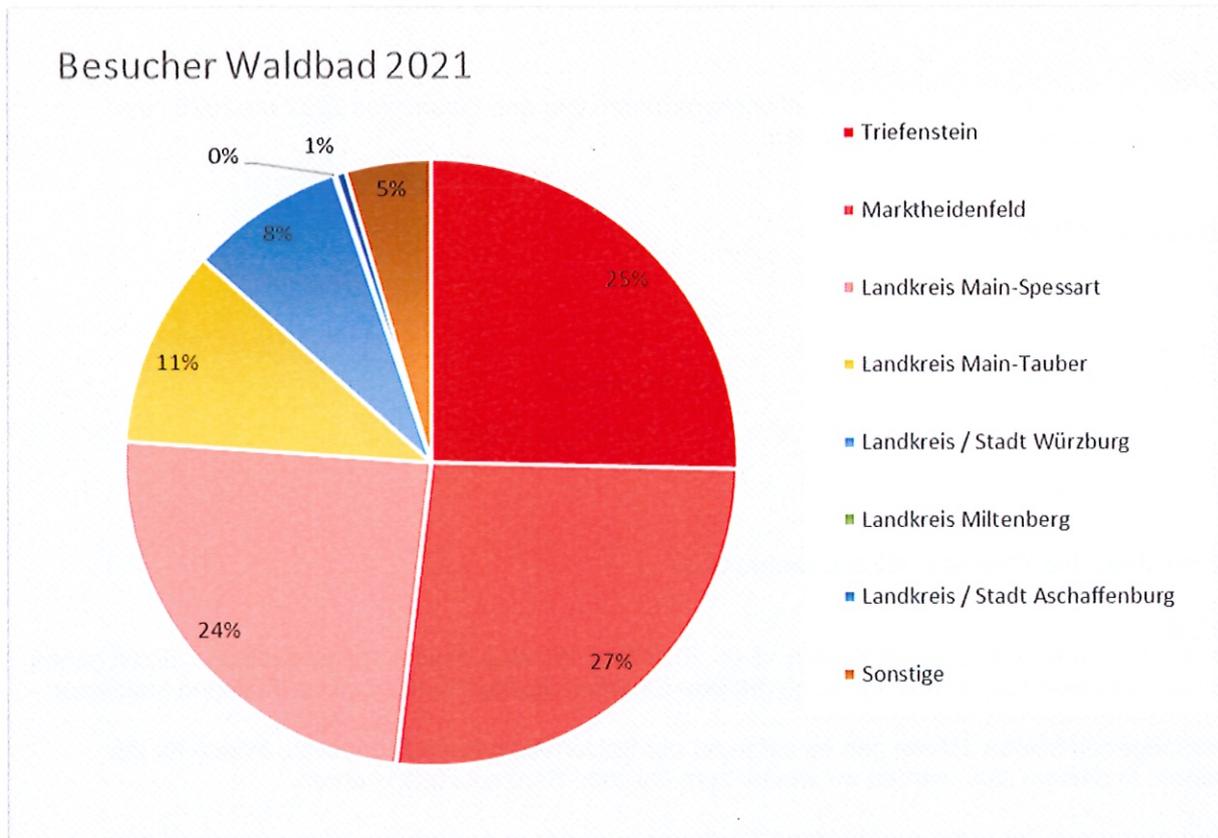
Das Defizit der letzten Jahre für das Waldbad Triefenstein konnte in den letzten Jahren aufgrund der umfangreichen Unterstützung durch den Förderverein „Pro Waldbad“ und die Reduzierung des Personals auf einen Betriebsleiter plus Ergänzung einer Fachkraft in den Ruhezeiten deutlich reduziert werden. Im Jahr 2016 betrug das Defizit noch rund 345 Tsd. Euro und in den vergangenen beiden Jahren rund 145 Tsd. Euro.

Einnahmen / Ausgaben Abgleich Vorjahre:

	2016	2017f	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	74.843 €	137.282 €	130.453 €	133.122 €	71.525 €	97.852 €
Ausgaben	420.500 €	321.460 €	321.615 €	339.567 €	221.845 €	238.167 €
Abgleich	345.657 €	184.178 €	191.162 €	206.445 €	150.320 €	140.315 €

Besucherzahlen der Vorjahre:

	2018	2019	2020	2021	Ø
Gesamtbesucher	90.665	76.837	39.315	51.984	65.698

Aufteilung der Besucher nach Einzugsgebiet:

Die Eintrittspreise wurden letztmals 2017 erhöht. Nachdem das Freibad zu den kostendeckenden Einrichtungen zählt, sollten sich die Preise auch an diesem Ziel orientieren.

Um das Defizit des Vorjahres bei einer gleichbleibenden Besucherzahl auszugleichen müsste der Eintrittspreis pro Besucher um rund 7 Euro bzw. die Einnahmen über den Eintritt um 280 Prozent erhöht werden.

Dabei besteht einhellig die Meinung, dass eine 100-prozentige Kostendeckung nicht erzielt werden kann, da dies zu einem Abwandern der Besucher in andere Freibäder der Region bzw. zum Verzicht des Freibadbesuches und somit zu einem deutlichen Rückgang der Besucherzahlen führen würde.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine moderate Anpassung um ca. 15% der Eintrittspreise für die Freibadsaison 2022 vor:

	bisheriger Preis		neuer Preis	
	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder/ Jugendliche (ab 6 Jahre)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder/ Jugendliche (ab 6 Jahre)
Einzelkarte	3,90 €	2,00 €	4,50 €	2,30 €
Abendtarif (ab 18 Uhr)	2,40 €		2,80 €	1,70 €
10er-Karte (Gültig 2 Jahre)	34,50 €	17,50 €	40,00 €	20,00 €
Saisonkarte	70,00 €	37,00 €	80,00 €	40,00 €
Saisonkarte Familie:				
2 Erwachsene mit Kindern	125,00 €		140,00 €	
1 Erwachsener mit Kindern	85,00 €		100,00 €	

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die Einzelkarte 1€ Rabatt

Saisonkarten werden nur gegen Abgabe eines Passbildes (bei Familienkarten für jedes betroffene Familienmitglied) ausgegeben.

Kinder- / Jugendtarife gelten:

- Für Schüler, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistende (Nachweise vorlegen!)
- Für Kinder/Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für Schwerbehinderte ab 50% anerkannter Behinderung (mit Vorlage Behindertenausweis).
- Für behinderte Kinder und Jugendliche ist der Eintritt frei. (Nachweise vorlegen!)

Für eine Begleitperson von Menschen mit Behinderung gilt ebenfalls der Kinder-/Jugendtarif. **(Voraussetzung Vorlage Behindertenausweis B)**

Saisonbetrieb 2022 zur Kenntnis:

Für den Betriebsleiter steht in dieser Saison voraussichtlich keine Ergänzungskraft für die Ruhezeiten zur Verfügung. Ebenso sind für die geplanten Öffnungszeiten die Rückmeldungen seitens verfügbaren Rettungsschwimmer noch nicht final bestätigt. Aus diesem Grund die verkürzten Öffnungszeiten an Werktagen.

Aus diesem Grund müssen die Öffnungszeiten angepasst werden, sowie das Saisonende auf den 04.09.2022 datiert werden:

Voraussichtliche Öffnungszeiten von voraussichtlich 15/16.05.2022 bis 02./04.09.2022

Montag	Ruhetag
Dienstag bis Freitag	15 bis 20 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	11 bis 20 Uhr

Bei ausreichender Zahl an Rettungsschwimmern:

Montag	Ruhetag
Dienstag	15 bis 20 Uhr
Mittwoch bis Freitag	13 bis 20 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	11 bis 20 Uhr

GR Weis stellt fest, nachdem 75 Prozent der Besucher des Waldbades aus dem Main-Spessart-Kreis komme, dass es erfreulich wäre, wenn der Landkreis sich an den Kosten des Waldbades beteiligen würde. Der Markt Triefenstein habe ein Defizit von rund 150.000 € pro Jahr und zahle gleichzeitig eine höhere Kreisumlage von 200.000 €.

BGM Deckenbrock berichtet, sie habe nun bereits die zweite Anfrage beim Landratsamt Main-Spessart gestartet, das Waldbad ähnlich der Sportförderung des Landkreises Würzburg finanziell zu unterstützen. Bisher erfolglos.

Im Rahmen des Strategieseminars der ILE Raum Marktheidenfeld sei das Waldbad ebenfalls auf Ihr Bestreben auf der Tagesordnung gewesen.

Ergebnis sei, dass alle Gemeinden gegen eine direkte Beteiligung an den Kosten des Waldbades ausgesprochen hatten, aber die Unterstützung durch den Landkreis befürworteten und somit die indirekte Beteiligung über die Kreisumlage.

GR Öhm bestätigt, dass die ILE-Bürgermeister ein gemeinsames Schreiben mit 14 Unterschriften der ILE-Bürgermeister an den Landkreis Main-Spessart verfassen möchten, um dieser Forderung gegenüber dem Landkreis Nachdruck zu verleihen. Das Anschreiben an das Landratsamt solle erneut gestellt und von allen Bürgermeistern der kommunalen Allianz unterschrieben erneut an die Landrätin versendet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgenannten Eintrittspreise im Waldbad für die Saison 2022 anzuwenden.

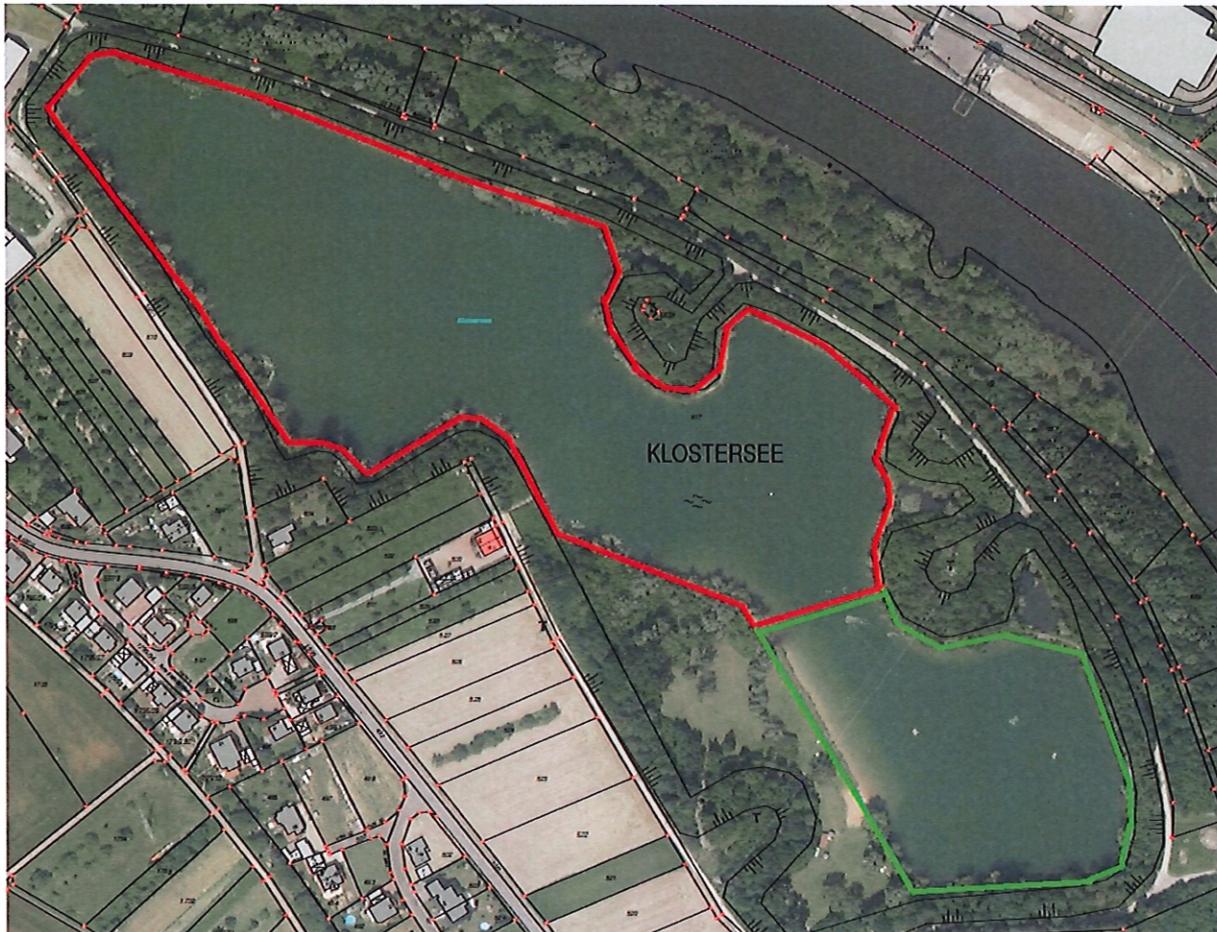
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

13 Prüfung der Verkehrssicherungspflicht Klostersee, Trennfeld

Sachverhalt:

Der Klostersee entstand 1972 bis 1975 durch Kiesentnahme und wird seit vielen Jahren als Bade- und Angelsee genutzt.



Über den Fischereirechtsvertrag vom 14.10.1977 wurde dem Sportfischerverein Trennfeld e.V. durch die Gemeinde Trennfeld bzw. durch den Markt Triefenstein als Rechtsnachfolger ein selbständiges Fischereirecht mit Rückübertrag in 99 Jahren, d.h. 15.03.2076, bestellt.

Der Klostersee wurde optisch in einen Bade- und Angelbereich getrennt, um Flora und Fauna zu schützen. Am 03.12.1990 wurde die Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“ Trennfeld erlassen.

Auf der Grundlage des Leitfadens zur Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom Oktober 2021 wurde durch die Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht für den Klostersee und die haftungsrechtliche Bedeutung geprüft.

Generell gilt, dass sowohl die Bürgermeisterin als auch die Mitglieder des Marktgemeinderats das strafrechtliche Haftungsrisiko tragen, wenn am Klostersee ein Mensch schwer verunglückt oder gar zu Tode kommt. Einen Unfall kann man selbst bei bester Absicherung nie ausschließen, rechtlich absichern kann sich der Markt Triefenstein aber durchaus.

Bei entgeltfreien kommunalen Badegewässern und ihren Erholungsflächen handelt es sich grundsätzlich um öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO. Damit ist explizit der **gewässerrechtliche Gemeindegebrauch** angesprochen (Art. 18 BayWG). Wichtig ist mit Blick auf die Haftung, dass und vor allem wie die Benutzung einer solchen öffentlichen Einrichtung grundrechtlich geschützt ist. Dieser Schutz ist weitreichend. Denn die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeindegebrauchs sowie das Betretensrecht der freien Natur sind Teil des verfassungsrechtlichen Rechts auf Naturgenuss gem. Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung (BV).

Als Teil der öffentlichen Gewalt hat die Kommune diese Rechte zu respektieren; inhaltlich wird ihr dadurch **eine Duldungspflicht** auferlegt. Daraus wiederum resultiert grundsätzlich eine **Haftungsprivilegierung**. Die Nutzung des Badegewässers und seiner Erholungsflächen erfolgen „auf eigene Gefahr“. Gefahrenabwehrmaßnahmen sind somit grundsätzlich nur für solche Gefahren zu treffen, die nicht naturtypisch sind und für den Benutzer überraschend auftreten.

Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, **ob die Kommune den Bade- und Erholungsverkehr „eröffnet“** hat. Entscheidend sind die äußeren Umstände, die der Nutzer wahrnimmt, also die Schaffung und Unterhalt von Liegewiesen, Kiosk, Toilette. **Somit ist der Markt Triefenstein für das Gebiet des Klostersees verkehrssicherungspflichtig.**

Bei Vorliegen einer Satzung liegt eine Haftungsverschärfung vor. Die Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“ Trennfeld vom 03.12.1990 ist deshalb notwendig.

Ergebnis der Prüfung anhand des Leitfadens ist somit:

- die rechtliche Situation muss geändert werden
d.h. Aufhebung der Satzung siehe TOP ö 14, da bei Vorliegen einer Satzung eine Haftungsverschärfung eintritt
- Risikobewertung des Sees und Durchführung eines „**ex-ante**“ **Urteils**, d.h. Prüfung des Risikos für Leib und Leben. Dieses sachkundige Urteil muss **vor** einem Unfall getroffen und entsprechend dokumentiert werden – siehe Anlage zum Sachvortrag
- Beschilderung – siehe Anlage Aktennotiz zur Begehung
- Erlass einer Hausordnung für das Erholungsgebiet Klostersee – siehe TOP ö 15

Ex-Ante Urteil als Anlage zum Sachvortrag

- a) Erschöpfende Ermittlung des Sachverhaltes und b) Ermittlung der einschlägigen Rechtsprechung;
und c) umfassende Identifikation der Rechtsprechung:

Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, ob die Kommune den Bade- und Erholungsverkehr „eröffnet“ hat. Entscheidend sind die äußeren Umstände, die der Nutzer wahrnimmt, also die Schaffung und Unterhalt von Liegewiesen, Kiosk, Toilette. Somit ist der Markt Triefenstein für das Gebiet des Klostersees verkehrssicherungspflichtig.

Bei entgeltfreien kommunalen Badegewässern und ihren Erholungsflächen handelt es sich grundsätzlich um öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO. Damit ist explizit der gewässerrechtliche Gemeingebrauch angesprochen (Art. 18 BayWG). Wichtig ist mit Blick auf die Haftung, dass und vor allem wie die Benutzung einer solchen öffentlichen Einrichtung grundrechtlich geschützt ist. Dieser Schutz ist weitreichend. Denn die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs sowie das Betretensrecht der freien Natur sind Teil des verfassungsrechtlichen Rechts auf Naturgenuss gem. Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung (BV).

Als Teil der öffentlichen Gewalt hat die Kommune diese Rechte zu respektieren; inhaltlich wird ihr dadurch eine Duldungspflicht auferlegt. Daraus wiederum resultiert grundsätzlich eine **Haftungsprivilegierung**. Die Nutzung des Badegewässers und seiner Erholungsflächen erfolgt „auf eigene Gefahr“. Gefahrenabwehrmaßnahmen sind somit grundsätzlich nur für solche Gefahren zu treffen, die nicht naturtypisch sind und für den Benutzer überraschend auftreten.

Bei Vorliegen einer Satzung liegt eine Haftungsverschärfung vor. Die Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“ Trennfeld vom 03.12.1990 ist deshalb aufzuheben.

d) umfassende Identifikation der tatsächlichen Risiken

1. Tatsächliche Risiken

1.1 Identifikation von Nutzergruppen

- Aufgrund der nahen Bebauung auch Zugang für Kinder ohne Aufsicht möglich – aber da keine Spielfläche/Spielplatz ausgewiesen ist, könnte diese Nutzergruppe bei der Risikobewertung ausgeschlossen werden
- Jugendliche nutzen die Uferfläche zum Feiern
- Familien
- Einzelne Badegäste
- Zugang zum See 24h lang möglich
- Menschen mit Behinderung
-

1.2 Identifikation potentieller Gefahrenstellen – grundsätzlich müssen VSP nur dort erfüllt werden, wo aufgrund der äußeren Umstände eine Nutzung erkennbar stattfinden soll

- Liegewiese
- Badesteg
- Tiefen im Badeteil
- Abgegrenzter Bereich als Badeteil definiert
- Uferflächen im Badeteil
- Baumschau
- Steine im Uferbereich

2. Risikobewertung

Dieser abstrakten Vorgabe muss die Kommune dadurch genügen, dass sie lebensbedrohliche Fallen und sonstige verletzungsträchtige Gefahrenstellen anhand konkreter Umstände des Badegewässers identifiziert.

- Keine Badegewässerunfälle bis heute registriert! – sehr wichtig, da sich dadurch auch ableiten lässt, dass die bisherige Gefahrenabwehr greift – aber gemäß neuem Urteil nicht ausreichen wird.
- Identifikation der Gefahrenstellen und Risikobewertung im Einzelnen – dazu ist eine Begehung des Badeteils notwendig (Sprungtiefen, Zugang zum See, Abtrennung zum Anglerbereich, Hinweisschilder)

3. Risikobewältigung

Möglichkeiten der Präventivabwehr:

- Durch Beschilderung mit Gefahrenhinweisen wurden im Jahr 2020 gesamt erneuert und die Gesamtzahl rund um den See erhöht
- Oder durch bauliche Maßnahmen notwendig – Abgrenzung des Badeteils, Fallschutz, Wassertiefen – Piktogramme
- Kontrollen/Kontrollbericht gemäß Gefährdungsbeurteilung
- Zur Risikobewältigung kann auch eine Vereinbarung mit Dritten geschlossen werden, wer sich um was zu kümmern hat, Stege, Abgrenzungen zum Angelteil etc. (Regelungen/Verträge mit dem Angelverein prüfen, ggf. ergänzen), dient auch der klaren Abgrenzung und unmissverständlichen Zuweisung von Aufgaben, die den Vorwurf eines strafbaren Unterlassens wiederlegen. – Kontakt Vorstand Marcus Ruppert ist bereits erfolgt. Vereinbarungen, verkehrssicherungspflichtigen müssten noch gegenseitig dokumentiert/vereinbart werden
- Rettungswege; Aufschottern; Zufahrtsmöglichkeiten prüfen (Schranken, sind die Zufahrten mit Einsatzfahrzeugen möglich)

Aktennotiz zur Begehung am 24.02.2022, 15:00 zur Risikobewältigung:

Anwesend:

- 1.Bgm Frau Kerstin Deckenbrock
- 1. Vorstand Fischerverein Herr Markus Ruppert
- Bauhof Herr Joachim Hofmann

Besprechungspunkt

1. Schranke Sportheim
 - An der Schranke am Sportheim soll das Querrohr erneuert werden und die Schranke farblich aufgefrischt werden.
2. Einfahrt über „An der Setz“
 - Das Einfahren über die Wiese von „An der Setz“ kommend, soll durch einen Holzzaun wie am Parkplatz Mainlande Lengfurt verhindert werden.
3. Einfahrt Fischerheim über Bahnhofstraße, MSP 38
 - Die Einfahrt zum Fischerheim von der Bahnhofstraße soll mit Asphalt überarbeitet werden.
4. Piktogramme
 - Piktogramme werden wie folgt eingefügt:



5. Wildkamera
 - Herr Ruppert prüft durch eine Wildkamera, ob es sich bei den angesiedelten Biebertier um eine Kanadische Art handelt. Wenn diesem so ist, ist der Biebertier bejagbar.
 - Die Bäume, die vom Biebertier gefällt werden, bleiben als Futter liegen. Es werden nur die Wege freigeschnitten.
6. Rettungsweg mit Zufahrt
 - Die Zufahrt zum Badebereich soll als Rettungsweg ausgebaut werden, mit einem Wendebereich an der Liegewiese.
7. Verkehrszeichen und Schild bei Fa. Götz prüfen
 - Die Verkehrszeichen und Zusatzschilder sind zu prüfen und ggf. zu erneuern.
8. Umfahrt Badesee
 - Die Umfahrt Badesee wird vom Fischerverein mit Schotter vom Bauhof saniert
9. Trennleine Badesee
 - Die VA- Leine und die Schwimmkörper wurden Herrn Ruppert übergeben und werden vom Fischerverein eingebaut.
10. Seeordnung
 - Nach Überarbeitung durch das Rathaus werden die Seeordnungen ersetzt.
11. Wasserqualität Badesee wird vom Landratsamt jährlich geprüft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Klostersee durch den Markt Triefenstein zur Kenntnis. Ebenso wird das „ex-ante Urteil“ der Verwaltung bestätigt und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Sicherungsmaßnahmen / Beschilderungen anzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

14 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes "Klostersee", Trennfeld

Sachverhalt:

Um von der Haftungsverschärfung in die Haftungsprivilegierung für den Klostersee zu gelangen, muss die bestehende Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Klostersee Trennfelds, aufgehoben werden. Zur Vermeidung eines rechtsfreien Raums empfiehlt es sich, die Satzung durch eine (grundrechtskonforme) Hausordnung zu ersetzen (siehe TOP ö 15).

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung
des Naherholungsgebietes „Klostersee“, Trennfeld**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Triefenstein folgende

Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“, Trennfeld vom 03.12.1990 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Triefenstein,
Markt Triefenstein

Kerstin Deckenbrock
Erste Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“, Trennfeld.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

15 Hausordnung für das Naherholungsgebiet "Klostersee", Trennfeld

Sachverhalt:

Zur Vermeidung eines rechtsfreien Raums nach Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“, Trennfeld, deren Auszug bisher als „Seeordnung“ veröffentlicht war, wird der Erlass folgender (grundrechtskonformen) Hausordnung vorgeschlagen:

Willkommen im Naherholungsgebiet „Klostersee“, Trennfeld, in „freier Natur“ gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Damit der Klostersee und sein Umfeld als Ort der ungestörten Entspannung und Erholung erhalten bleibt, müssen sich seine Nutzer „naturverträglich“, „gemeinverträglich“ und „eigentumsverträglich“ verhalten.

Der Markt Triefenstein übt auf dem Gelände „Klostersee“, Trennfeld, das Hausrecht aus. Der Markt behält sich vor, sein Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB). Es gelten die folgenden Regeln:

1. Der See teilt sich in einen allgemein zugänglichen Bade- und Freizeitbereich sowie in den Bereich des Sportfischervereins Trennfeld e.V. aufgrund der Bestellung eines selbständigen Fischereirechts auf. Der Zugang ist zum Schutz von Flora und Fauna auf den öffentlichen Bereich beschränkt (siehe Lageplan und Beschilderung).
2. Die Nutzung des Badeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, sowie Ihre Einrichtungen nicht verändert werden. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Markt Triefenstein umgehend mitzuteilen.
4. Auf dem Gelände des Klostersees ist den Benutzern das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art untersagt, außer auf Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge, ebenso Fahrzeuge die auf Rettungswegen parken, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
5. Außerdem untersagt ist das Nächtigen auf dem allgemein zugänglichen Bade- und Freizeitbereich des Klostersees, sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen oder Wohnmobilen u.ä.
6. Das Entzünden von Feuern, das Grillen sowie das Abhalten von Partys u.ä. sind nicht gestattet.
7. Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das Befahren des Sees mit motor- oder batteriebetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Benutzen von Stand-up-Paddle-Boards oder von Surfbrettern ist nicht gestattet.
8. Die Nutzer haben alles zu vermeiden, was dazu geeignet ist, das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher zu stören, insbesondere Schreien, Johlen, lautes Singen usw. Musik- oder Rundfunkgeräte sind so zu verwenden, dass andere Nutzer nicht belästigt werden. Während der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Nachtruhe störender Lärm, zu unterbleiben.
9. Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind von Mai bis September nicht gestattet.
10. Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des Klostersees einschließlich der Wasserfläche nicht gestattet. Dies gilt von Mai bis September auch für das Mitführen von Hunden. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden.
11. Das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln als Futter für Tiere ist nicht erlaubt.
12. Angeln ist nur Mitgliedern des Sportfischervereins Trennfeld e.V. mit entsprechendem Erlaubnisschein gestattet.

13. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Abfälle jeglicher Art sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. selbst zu entsorgen und nur in Ausnahmefällen in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu bringen.
14. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten. Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung usw. sind im See verboten.

GR Virnekäs stellt fest, dies sei sein typischer Fall von Bürokratie. Er bezweifle, dass der Markt Triefenstein dadurch komplett aus der Haftung herauskäme. Er stellt die Frage, wie es beim Main aussehe. Hafte hier nicht auch die Gemeinde.

BGM Deckenbrock erläutert, der Unterschied zwischen Main und Klostersee sei, dass der Klostersee künstlich geschaffen sei. Auch wenn der Markt Triefenstein weiterhin haftbar sei, müsse man versuchen, die Haftung so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund sei das „ex-ante“ Urteil notwendig und die vorgeschlagenen Schritte erarbeitet worden.

Die Verwaltung habe diese Vorschläge vorbereitet, da vor ein paar Jahren ein Bürgermeister aufgrund eines tödlichen Badeunfalls angeklagt worden sei. Allgemein habe deshalb Unsicherheit über die Haftung bestanden. Aus diesem Grund sei auch der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz im Oktober 2021 veröffentlicht worden, an dem sich die Verwaltung orientierte.

Auf die Aussage von GR Virnekäs über den hohen Personalaufwand in der Verwaltung für die Ausarbeitung des Haftungsrisikos ergänzt GL Tschöp, dass beispielsweise Gemeinden im Landkreis Erding hierzu eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt hatten, die ein Honorar von 37.000 € für die Erarbeitung eines Konzepts erhalten hatten. Die Verwaltungskosten im Markt Triefenstein seien somit deutlich niedriger gewesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Hausordnung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Klostersee“, Trennfeld.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

16 Aufhebung Schutzhüttenordnung; Beschluss

Sachverhalt:

Bei der Durchsicht der Satzungen und Verordnungen des Marktes Triefenstein wurde auch die Schutzhüttenordnung überprüft, die in der Sitzung des Marktgemeinderates am 06.06.2000 beschlossen wurde und zuletzt im Jahr 2001 mit Umstellung auf Euro angepasst wurde.

Nachdem die Schutzhütten am Lerchenberg, am Wolpenberg und Nähe Sportplatz seit 01.10.2011 an den Winzer- und Weinbauverein Homburg verpachtet sind, liegt die Betreuung und Verantwortung in den Händen des Vereins. Die in der Schutzhüttenordnung enthaltenen Regelungen wurden in die Pachtverträge übernommen. Somit ist die veraltete Schutzhüttenordnung aufzuheben.

Schutzhüttenordnung vom 06.06.2000

Die Flurbereinigungs-Teilnehmergeinschaft Homburg hat in der Gemarkung Homburg folgende drei Schutzhütten errichtet: **am Lerchenberg, am Wolpenberg und Nähe Sportplatz.**

Diese Hütten dürfen nach vorheriger Anmeldung beim Beauftragten des Marktes Triefenstein, Herrn Richard Liebler, Homburg, Gartenstr. 1, 97855 Triefenstein (Tel. Nr. 09395/709) und nach Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Kaution an Herrn Richard Liebler, auch für Feiern, unter Beachtung dieser Ordnung, benutzt werden.

1. Schutz der Umgebung und der Tiere

Auf die Umgebung der angemieteten Hütten und auf die Tiere in der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

2. Sauberhaltung, Reinigung

Die Hütten und das umgebende Gelände sind unverzüglich nach der Benutzung zu säubern. Alle mitgebrachten Gegenstände, Abfall und Müll sind vom Mieter spätestens am nächsten Tag restlos zu entfernen. Während der Veranstaltung ist auf Sauberhaltung zu achten.

3. Verbote

Es ist nicht erlaubt,

- Stromerzeugungsgeräte zu betreiben,
- Radio- und sonstige Tongeräte zu betreiben,
- Getränke und Speisen gegen Entgelt zu verabreichen,
- die Hütten mit Motorfahrzeugen anzufahren, außer mit **einem** Versorgungsfahrzeug.
- offene Feuerstellen anzulegen und zu betreiben.

Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erteilt der Markt Triefenstein oder dessen Beauftragter.

4. Einhaltung sonstiger Vorschriften

Soweit in dieser Ordnung nicht vermerkt, gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG), das Gaststättengesetz, das Gesetz zum Schutze der Jugend, Brandschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften u. a.

5. Haftung

Der Markt Triefenstein haftet nicht für Unfälle und Ansprüche jeglicher Art, die aus der Benutzung der Hütten entstehen. Es haften im Einzelfall der Mieter, ersatzweise alle Teilnehmer.

6. Kaution

Beim Beauftragten des Marktes ist eine **Kaution** in Höhe von **Euro 100,-** bei Anmeldung zu hinterlegen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt ganz oder teilweise,

1. wenn gegen diese Schutzhüttenordnung verstoßen wurde
2. bei Beschädigungen der Schutzhütte und sonstigem Gemeindeeigentum im Bereich der Schutzhütte und samt Geländeumgriff.

Triefenstein, 06. Juni 2000

Markt Triefenstein

gez.

Nolte

1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2000, TOP 09 öGR

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Schutzhüttenordnung vom 06.06.2000 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

17 Freiwillige Feuerwehr Homburg; Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter; Beschluss

Sachverhalt:

Die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Homburg haben in ihrer Dienstversammlung am 27.03.2022 Herrn Mario Michel zum 1. Kommandanten, als 1. Stellvertreter Herr Andreas Kuhl und als 2. Stellvertreter Herrn Max Michel gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Beschluss:

Die am 27.03.2022 von den Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Homburg gewählten Kommandanten, Herr Mario Michel sowie seine Stellvertreter, Herr Andreas Kuhl und Max Michel, werden vom Marktgemeinderat mit Wirkung ab dem 01.06.2022 bis 31.05.2028 bestätigt.

Von Andreas Kuhl der erforderliche Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr und bei Max Michel ist der erforderliche Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr und Gruppenführer innerhalb eines Jahres nachzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

18 Anfragen

18.1 Dank an Kämmerer Herr Jäger

GR Holzmann dankt Herrn Jäger auch im Namen der Fraktion „Aus Vier mach wir“ für seine Haushaltsplanung und dass er immer ein offenes Wort für Fragen habe.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:13 Uhr und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Triefenstein, 14.04.2022



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in